

M+O Immissionsschutz GmbH • Gewerbering 2 • 22113 Oststeinbek

HANSESTADT LÜNEBURG

Die Oberbürgermeisterin

-Bereich Stadtplanung-

Neue Sülze 35

21335 Lüneburg

Gewerbering 2
22113 Oststeinbek

Telefon: 040 / 713 004-0
Telefax: 040 / 713 004-10

Internet: www.moimmissionsschutz.de
eMail: mo@moingenieure.de

Oststeinbek, 14. September 2023

Ihr Ansprechpartner / Durchwahl
Herr Wahlers / 040-713004-36
g.wahlers@moingenieure.de

GW/Überprüfung der Festsetzungsempfehlungen Lärmschutz zum BP 174

Überprüfung der Festsetzungsempfehlungen zum Lärmschutz des B-Plans 174, Am Wienebütteler Weg, Lüneburg

Sehr geehrte Frau Hölter,

hier die Antworten zu den Kritikpunkten des Gerichts (OVG) bezüglich der Festsetzungen zum Lärmschutz.

Mangel:

Das OVG bemängelt, dass der Bebauungsplan nicht der Festsetzungsempfehlung des Schallgutachters folgt. Der Schallgutachter hatte empfohlen, auch für den südlichen Bereich des Baugebietes Schutzanordnungen zu treffen. (Damit ist er in seinem Ergänzungsgutachten für den günstigeren Planfall (2 B statt 2 C) über seine ursprünglichen Empfehlungen für den ungünstigeren Planfall hinausgegangen.)

Generell gibt es im Bauleitplanverfahren in Bezug auf den Schallschutz keine Grenzwerte. Die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 stellen städtebauliche Ziele da, die über- oder unterschritten werden können. Einen weiteren Orientierungsrahmen stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dar. Wir haben den Festsetzungsvorschlag unter Nummer 14.1 (Grundrissgestaltung) aufgenommen, da in der Nacht in den Baufeldern 7 und 3 Pegel über dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) in der Nacht auftreten.

Eine schalltechnisch optimierte Grundrissgestaltung ist bei manchen mehrgeschossigen Wohngebäuden nicht immer möglich. Insbesondere wenn über ein Treppenhaus 3 oder 4 Wohneinheiten erschlossen werden, ist es nicht möglich die Schlafräume an die



lärmabgewandte Seite zu legen. Der Planaufsteller kann in diesem Fall natürlich auch andere beziehungsweise keine Festsetzungen treffen. Ein ausreichender Schallschutz ist dennoch gegeben, da gemäß § 15 NBauO bauliche Anlagen einen für ihre Benutzung ausreichenden Schallschutz bieten müssen. Auch in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) ist in Anlage A 5.2/1 Absatz 5 vorgegeben, dass ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm aufzustellen ist, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel (nach DIN 4109) 61 dB(A) beträgt (das entspricht einem Außenpegel von 58 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht).

Ich empfehle weiterhin das, was wir in dem Ergänzungsgutachten geschrieben hatten. Die Abwägung kann ich Ihnen jedoch nicht abnehmen.

Zu Festsetzung Nr. 14.2-14.4

„14.2: Für das gesamte Plangebiet gilt: Sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nach dem Stand der Technik nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind zum Schutz der Nachtruhe für dem Schlaf dienende Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

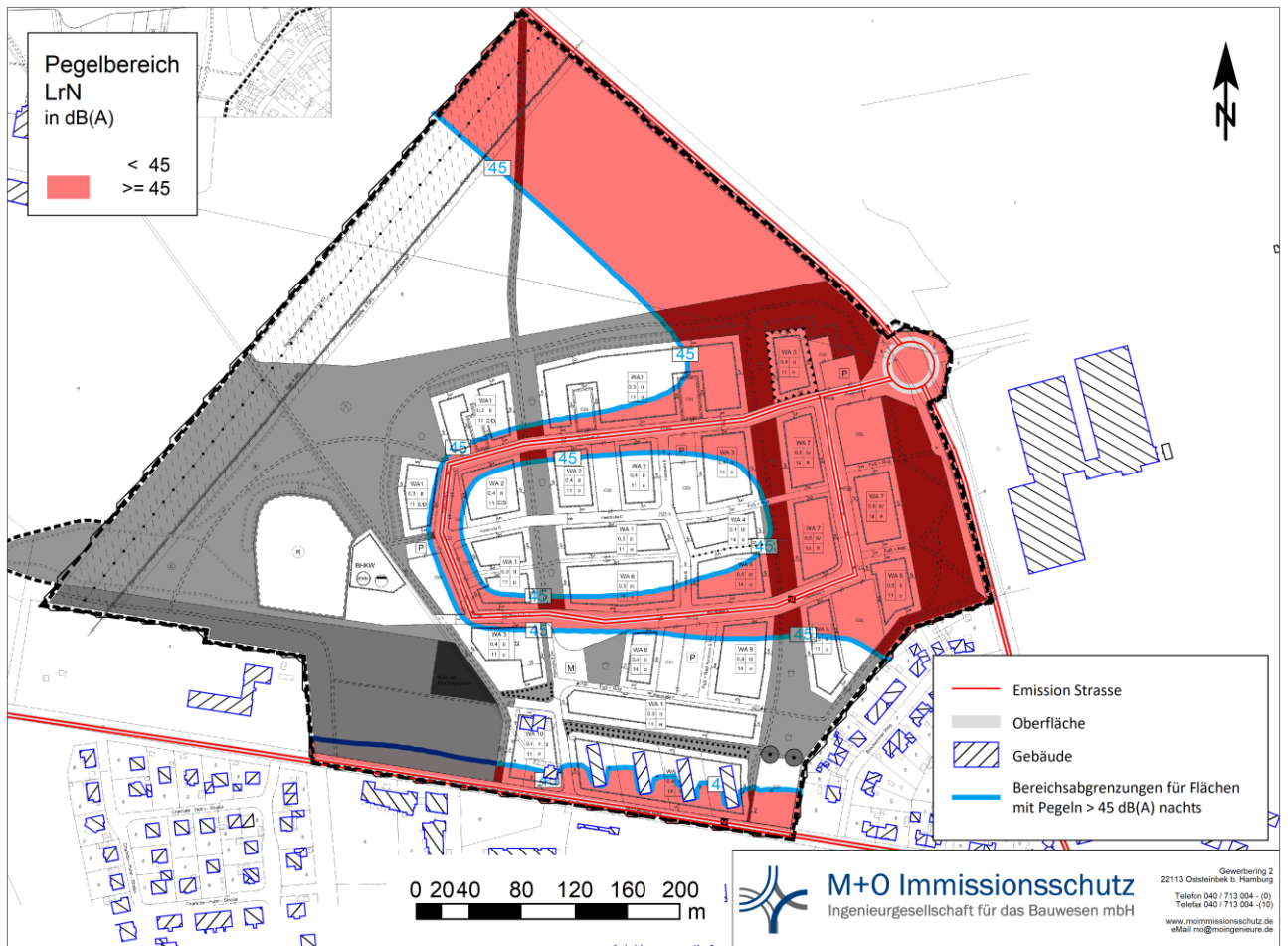
14.3: Wohn /Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

14.4: Von der vorgenannten Festsetzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.“

Mangel:

Das OVG meint aufgrund der Tatsache, dass der Verkehrslärm auch nachts unkritisch sei, könne die Vorschrift, insbesondere die textlichen Festsetzung Nr. 14.2 zu pauschal und damit unverhältnismäßig sein. Zudem sei die Formulierung missverständlich. Sie könnte so verstanden werden, dass bei Vorhandensein zu öffnender Fenster der hygienische Luftwechsel ausreichend sichergestellt sei. Dann gäbe es jedoch keinen Lärmschutz.

Die Festsetzung kann auf bestimmte Bereiche bezogen werden. In der folgenden Darstellung sind die Flächen, bei der nachts 45 dB(A) überschritten werden, rot eingetragen. Ein ungestörter Schlaf bei teilweise geöffnetem Fenster ist innerhalb dieser Flächen nicht mehr möglich. In diesen Flächen müsste daher die Festsetzung getroffen werden.



Die Festsetzungen könnten dann wie folgt lauten:

14.2: Für die in obiger Abbildung rot eingefärbten Flächen gilt: Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise (nicht gemeint sind gekippte oder ganz geöffnete Fenster) sichergestellt werden kann.

14.3: Wohn /Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

14.4: Von der vorgenannten Festsetzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) G. Wahlers (Geschäftsführer)